

# RS OGH 2018/11/21 15Os140/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2018

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z4

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

VfGG §27

StPO §395 Abs2

## Rechtssatz

Die Kosten des über einen Parteiantrag geführten Normenkontrollverfahrens sind Sonderkosten, die im gerichtlichen Anlassverfahren nach Maßgabe des dort anzuwendenden Prozessrechts bei der Kostenbestimmung zu berücksichtigen sind.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 140/18d

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 15 Os 140/18d

Beisatz: Wird einer mitbeteiligten Partei vom VfGH eine Äußerung abverlangt, handelt es sich um einen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schriftsatz iSd § 395 Abs 2 erster Fall StPO. (T1)

Beisatz: Wird der Partei eine Äußerung bloß freigestellt, kann eine solche dennoch nach Lage des jeweiligen Falles gerechtfertigt iSd § 395 Abs 2 zweiter Fall StPO sein. Denn die Bindungswirkung eines eine präjudizelle Bestimmung allenfalls aufhebenden Erkenntnisses des VfGH berührt unmittelbar den Prozessstandpunkt der insoweit erfolgreichen Partei. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132387

## Im RIS seit

13.02.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>